



3003 Bern, 17. Dezember 2013

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Energie-Zentrale, Prozessänderung Abwasser-Vorbehandlungsanlage

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 22. August 2013 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die Prozessänderung der Abwasser-Vorbehandlungsanlage der SR Technics in der Energie-Zentrale auf dem Flughafen Zürich ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Begleitschreiben vom 22. August 2013 sowie das Gesuchsformular vom 17. Juli 2013. Ausserdem liegen dem Gesuch die folgenden Unterlagen und Pläne bei:

- Projektbeschrieb für Eingabe Bauvorhaben, FZAG;
- Projektbeschrieb «Änderung Abwasserbehandlung inkl. Eigenkontrolle», SR Technics, 18. Juli 2013;
- Plan «Situation / Kataster», 1:10 000, 24. August 2012;
- Gebäudeplan «T47, G0 Erdgeschoss» und «T47, G01 Untergeschoss», Plan-Nr. 2012-115_1;
- Plan «Verfahren nach Verfügung Nr. 2818 v. 26. November 1996», Hunziker & Urban Haustechnik AG;
- Plan «Verfahrens Anpassung_AVA_SRT_KLO115, Prinzipschema», Plan-Nr. 2149/008, 16. Juli 2013;
- Plan «Übersicht Industrieabwasserkanalisation SR Technics», 1:1500, Plan-Nr. 481-11-SR-1, 18. Juli 2011;
- Auszug aus dem digitalen Leitungskataster der Flughafen Zürich AG, 1. März 2010;
- Antrag zur Vorbehandlung von Löschwasser, SR Technics, 17. Juli 2013;
- Verfügung 2818, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich, 26. November 1996.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Die SR Technics betreibt auf dem Flughafen Zürich eine Abwasser-Vorbehandlungsanlage, um Abwasser aus der Werft und den Werkstätten gesetzeskonform vorzubehandeln. Der Betrieb dieser Anlage ist in der Verfügung 2818 des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich (heute AWEL) vom 26. November 1996 geregelt. Darin sind das Verfahren und der Umfang der Eigenkontrollen (Überwachung Einleitgrenzwerte) festgehalten.

Die Anlage wurde ursprünglich so konzipiert, dass zwei verschiedene Betriebsarten möglich sind:

- Rezyklierungsbetrieb: Das Abwasser wird vorbehandelt und in der Wasseraufbereitung weiter zu Brauchwasser aufbereitet. Es besteht ein geschlossener Wasserkreislauf.
- Abwasserbetrieb: Das vorbehandelte Abwasser wird in die kommunale Kläranlage Kloten/Opfikon geleitet. Das Brauchwassernetz wird mit aufbereitetem Frischwasser versorgt.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung des Recyclingbetriebs war davon ausgegangen worden, dass die zu behandelnden Abwassermengen künftig weiter steigen und deshalb der Wiederverwendung eine zentrale Bedeutung zukommen würde. Die heutige Situation zeigt, dass sich die Abwassermengen deutlich vermindert haben. Dadurch erweist sich ein Recyclingbetrieb als nicht mehr wirtschaftlich. Deshalb sind folgende Verfahrensoptimierungen, verbunden mit einer Modernisierung der Anlagesteuerung, vorgesehen:

- Einstellung des Rezyklierungsbetriebs von Abwasser zu Brauchwasser;
- Vereinfachung der Eigenkontrollen;
- Rückbau nicht mehr benötigter Anlageteile.

Ausserdem stellt SR Technics den Antrag zur Vorbehandlung des Löschwassers des Brandübungsplatzes auf dem Flughafen Zürich.

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Als verfahrenleitende Behörde führt das BAZL das Plangenehmigungsverfahren für das UVEK durch.

Am 26. August 2013 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich um Konsultation der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Kloten. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Die vorliegende Änderung hat in Bezug auf Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz keine Auswirkungen; folglich konnte auf eine Anhörung der dies-

bezüglich zuständigen Bundesfachstellen verzichtet werden.

Das BAZL verzichtete auf eine luftfahrtspezifische Prüfung.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 23. Oktober 2013 stellte das AfV dem BAZL die zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, der Gemeinde Kloten sowie der Gemeinde Opfikon zu.

Somit liegen dem BAZL die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, vom 23. Oktober 2013;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) vom 30. September 2013;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 23. September 2013;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 2. September 2013;
- Stadt Opfikon, Bau und Versorgung, vom 22. Oktober 2013.

Am 6. November 2013 unterbreitete das BAZL die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen sowie der Gemeinden Kloten und Opfikon der FZAG zur Stellungnahme.

Die FZAG teilte dem BAZL am 7. November per E-Mail mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge der kantonalen Fachstellen und der Gemeinden Kloten und Opfikon habe.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Abwasser-Vorbehandlungsanlage dient dem Betrieb des Flughafens und gehört örtlich und funktionell zu diesem. Sie gilt folglich als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹ und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG² nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf

¹ VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. Ziffer A.1.3 oben); die Notwendigkeit des Vorhabens wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts zum Flughafen Zürich vom 26. Juni 2013 im Einklang. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944³ über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen.

Das vorliegend zu beurteilende Vorhaben tangiert den Betrieb des Flughafens Zürich in luftfahrtspezifischer Hinsicht in keiner Art und Weise. Auf die Durchführung einer luftfahrtspezifischen Projektprüfung konnte daher verzichtet werden.

2.6 *Technische Anforderungen*

SRZ, die Stadt Kloten sowie die Stadt Opfikon sind mit dem Projekt einverstanden

³ SR 0.748.0

und haben keine Bemerkungen oder Einwände vorgebracht.

2.7 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.7.1 Entwässerung

Das AWEL formuliert in seiner Stellungnahme vom 30. September 2013 folgende Anträge:

- die Massnahmen zur Erneuerung und zum Erhalt der Abwasseranlagen im T-Areal gemäss dem «Zustandsbericht Liegenschaftsentwässerung Werft» vom 25. Januar 2011 seien konzeptionell auf den GEP Flughafen Zürich 2009 auszuliegen;
- diese Massnahmen seien im Rahmen vom Bauvorhaben in Zusammenarbeit der Flughafen Zürich AG und der SR Technics laufend und bis spätestens Ende 2020 auszuführen;
- das Baustellenabwasser aus Bauarbeiten sei gemäss der SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» (1997) vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen;
- bei Druckleitungen seien vor Inbetriebnahme Dichtheitsprüfungen gemäss der SIA-Norm 190 «Kanalisation» anzuordnen;
- die Pumpwerke seien mit einer Alarmierung nach dem Stand der Technik auszurüsten;
- für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserpumpwerke sei je ein Betriebshandbuch bzw. eine Checkliste zu erstellen (vgl. AWEL, Arbeitshilfe SE 1.0).

Die FZAG hat sich zu diesen Anträgen nicht geäussert.

Das UVEK erachtet die Anträge des AWEL als begründet; sie werden als Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

2.7.2 Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

Das AWEL hält in seiner Stellungnahme vom 30. September 2013 fest, dass die zentrale Abwasser-Vorbehandlungsanlage der SR Technics und deren Betriebsweise wie beantragt bewilligt werden könne. Es stellt die folgende Anträge:

- über die Abwasservorbehandlungsanlage sei ein Betriebsjournal zu führen. Darin seien Messresultate, Wartungsarbeiten, Störungen an der Anlage etc., zu vermerken.
- eine für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage verantwortliche Person und deren Stellvertretung seien namentlich zu bezeichnen;
- das in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Abwasser müsse in seiner Beschaffenheit den An-

- forderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV⁴), insbesondere Anhang 3.2, vollumfänglich entsprechen;
- Änderungen der Art, Menge oder Vorbehandlung von Abwasser seien vorgängig zu beurteilen und dem AWEL, Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, als Projekt einzureichen;
 - sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 15 GSchV nicht genüge oder sollte es sich aus Gründen des Gewässerschutzes gemäss Art. 7 GSchV (z.B. Beeinträchtigungen des Betriebes der kommunalen Abwasserreinigungsanlage, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen) als notwendig erweisen, seien entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzunehmen;
 - der Abschluss der Arbeiten sei dem AWEL schriftlich zu melden;
 - die Analysenresultate seien gemäss dem in der Beurteilung festgelegten Intervall dem AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen.

Ausserdem hält das AWEL fest, die Verfügung Nr. 2818 vom 26. November 1996 des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich (AGW, heute AWEL) werde auf den Zeitpunkt der Zustimmung des UVEK zur Änderung der Abwasserbehandlung inkl. Eigenkontrolle der SR Technics aufgehoben.

Die sich auf die massgeblichen Gewässerschutzbestimmungen stützenden Anträge des AWEL wurden von der FZAG nicht in Frage gestellt. Das UVEK erachtet die Anträge als sachgerecht und verhältnismässig; sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.7.3 Luftreinhalung

Das AWEL beantragt, für die Bauarbeiten seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009) einzuhalten. Die notwendigen Massnahmen seien in die Submissionsvorgaben des Flughafens Zürich aufzunehmen.

Die FZAG hat sich zu diesen Anträgen des AWEL nicht geäussert.

Das UVEK erachtet die Anträge als begründet; sie werden als Auflagen in die Verfügung aufgenommen

2.8 Fazit

Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Es kann mit den beschriebe-

⁴ SR 814.201

nen Auflagen genehmigt werden.

2.9 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten – via AfV – das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen sowie die Städte Kloten und Opfikon zu informieren (brieflich oder unter www.afv.zh.ch/meldungen).

3. **Gebühren**

Nach Art. 3 LFG werden für Leistungen des BAZL Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d GebV-BAZL⁵ und wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen des Kantons sowie der Stadt Kloten und der Stadt Opfikon wird sie zugestellt.

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

C. Verfügung

Das Projekt «Prozessänderung Abwasser-Vorbehandlungsanlage» am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Verfahrensoptimierungen (Prozessänderung) der Abwasser-Vorbehandlungsanlage der SR Technics, verbunden mit einer Modernisierung der Anlagesteuerung:

- Einstellung des Rezyklierungsbetriebs von Abwasser zu Brauchwasser;
- Vereinfachung der Eigenkontrollen;
- Rückbau nicht mehr benötigter Anlageteile;
- Vorbehandlung des Löschwassers des Brandübungsplatzes.

1.2 *Standort*

Flughafen Zürich, Hangarstrasse, T47, Technisches Areal, Grundstück Kategorie-Nr. 62 3139 (Gemeinde Kloten).

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsformular vom 17. Juli 2013;
- Projektbeschrieb für Eingabe Bauvorhaben, FZAG;
- Projektbeschrieb «Änderung Abwasserbehandlung inkl. Eigenkontrolle», SR Technics, 18. Juli 2013;
- Plan «Situation / Kataster», 1:10 000, 24. August 2012;
- Gebäudeplan «T47, G0 Erdgeschoss» und «T47, G01 Untergeschoss», Plan-Nr. 2012-115_1;
- Plan «Verfahren nach Verfügung Nr. 2818 v. 26. November 1996», Hunziker & Urban Haustechnik AG;
- Plan «Verfahrens Anpassung_AVA_SRT_KLO115, Prinzipschema», Plan-Nr. 2149/008, 16. Juli 2013;
- Plan «Übersicht Industrieabwasserkanalisation SR Technics», 1:1500, Plan-Nr. 481-11-SR-1, 18. Juli 2011;
- Auszug aus dem digitalen Leitungskataster der Flughafen Zürich AG, 1. März 2010;
- Antrag zur Vorbehandlung von Löschwasser, SR Technics, 17. Juli 2013.

2. Genehmigungen

Der Betrieb der Abwasser-Vorbehandlungsanlage der SR Technics wird wie bean-

trägt bewilligt.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.4 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.5 Unterlagen und Informationen, die gemäss den in dieser Verfügung angeordneten Auflagen vor der Ausführung bzw. vor der Inbetriebnahme eines Vorhabens beizubringen sind, müssen frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen eingereicht werden (brieflich oder per E-Mail: afv-tvl@vd.zh.ch).
- 3.1.6 Zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten sind – via AfV – das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen sowie die Städte Kloten und Opfikon zu informieren (brieflich oder unter www.afv.zh.ch/meldungen).
- 3.1.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 Entwässerung

- 3.2.1 Die Massnahmen zur Erneuerung und zum Erhalt der Abwasseranlagen im T-Areal gemäss dem «Zustandsbericht Liegenschaftsentwässerung Werft» vom 25. Januar 2011 sind konzeptionell auf den GEP Flughafen Zürich 2009 auszulegen.
- 3.2.2 Diese Massnahmen sind im Rahmen vom Bauvorhaben in Zusammenarbeit der Flughafen Zürich AG und der SR Technics laufend und bis spätestens Ende 2020 auszuführen.

- 3.2.3 Das Baustellenabwasser aus Bauarbeiten ist gemäss der SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» (1997) vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen.
- 3.2.4 Bei Druckleitungen sind vor Inbetriebnahme Dichtheitsprüfungen gemäss der SIA-Norm 190 «Kanalisation» anzuordnen.
- 3.2.5 Die Pumpwerke sind mit einer Alarmierung nach dem Stand der Technik auszurüsten.
- 3.2.6 Für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserpumpwerke ist je ein Betriebshandbuch bzw. eine Checkliste zu erstellen (vgl. AWEL, Arbeitshilfe SE 1.0).
- 3.3 *Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge*
- 3.3.1 Über die Abwasservorbehandlungsanlage ist ein Betriebsjournal zu führen. Darin sind Messresultate, Wartungsarbeiten, Störungen an der Anlage etc., zu vermerken.
- 3.3.2 Eine für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage verantwortliche Person und deren Stellvertretung ist namentlich zu bezeichnen.
- 3.3.3 Das in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Abwasser muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV⁶), insbesondere Anhang 3.2, vollumfänglich entsprechen.
- 3.3.4 Änderungen der Art, Menge oder Vorbehandlung von Abwasser sind vorgängig zu beurteilen und dem AWEL, Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, als Projekt einzureichen.
- 3.3.5 Sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 15 GSchV nicht genügt oder sollte es sich aus Gründen des Gewässerschutzes gemäss Art. 7 GSchV (z.B. Beeinträchtigungen des Betriebes der kommunalen Abwasserreinigungsanlage, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen) als notwendig erweisen, sind entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzunehmen.
- 3.3.6 Die Analysenresultate sind gemäss dem in der Beurteilung festgelegten Intervall dem AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen.

⁶ SR 814.201

3.4 *Luftreinhaltung*

Die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009) sind einzuhalten. Die notwendigen Massnahmen sind in die Submissionsvorgaben des Flughafens Zürich aufzunehmen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen);

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich (inkl. Beilagen);
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen, 8036 Zürich;
- Stadt Opfikon, Bau und Versorgung, Oberhauserstrasse 27, 8152 Glattbrugg;
- Stadt Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.